

**Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Minden zur
Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den
Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -
Wasserversorgungssatzung - im Bereich des Wasserbe-
schaffungsverbandes des Amtes Hartum vom 21.03.1983**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 394/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.1978 (GV NW S. 268/SGV NW 610), hat der Rat der Stadt Minden am 11.03.1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlußbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Anschlußbeiträge erhoben.
- (2) Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag sind die Nutzungsflächen. Die Nutzungsflächen ergeben sich aus den Grundstücksflächen, die entsprechend der baulichen Ausnutzung mit einem Vornhundertsatz vervielfacht werden.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BBauG) die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) wenn ein Bebauungsplan (§ 30 BBauG) nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält
 - aa) wenn das Grundstück an eine Straße grenzt, in der die Wasserversorgungsleitung betriebsfertig verlegt ist, von dieser Grundstücksgrenze bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele;
 - bb) wenn das Grundstück nicht an eine Straße grenzt oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit einer Straße verbunden ist, in der die Wasserversorgungsleitung betriebsfertig verlegt ist, die Fläche von der der Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m verlaufenden Parallele. Bei der Tiefenbegrenzung bleiben Grundstücksteile, die lediglich die Verbindung zum bebaubaren Teil herstellen, unberücksichtigt.
 - cc) Die Begrenzung der Grundstückstiefe auf 50 m gilt nicht, soweit Grundstücke in mehr als 50 m Tiefe bebaut sind oder die gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinausgeht; hier ist für die zu berücksichtigende Grundstückstiefe die Parallele zur Straßenbegrenzungslinie maßgebend, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung zuzüglich der nach den baurechtlichen Bestimmungen erforderlichen rückwärtigen Abstandsfläche richtet.

(3) Die Grundstücksfläche wird entsprechend der zulässigen Geschoßzahl und der durch die Lage des Grundstücks bedingten Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:

- a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS) - vgl. § 2 der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 15.9.1977 (BauNVO 1977) -, in reinen Wohngebieten (WR) und allgemeinen Wohngebieten (WA) - vgl. §§ 3 und 4 BauNVO -

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. bei einem Vollgeschoß | = 100 v. H. |
| 2. bei zwei Vollgeschossen | = 100 v. H. |
| 3. bei drei Vollgeschossen | = 120 v. H. |
| 4. bei vier u. fünf Vollgeschossen | = 140 v. H. |
| 5. bei sechs u. mehr Vollgeschossen | = 160 v. H. |

Die unter 1. bis 5. genannten Vomhundertsätze erhöhen sich auf 120, 140, 160 und 180 v. H. für die Grundstücke, die - wie nach §§ 2, 3 und 4 BauNVO 1977 zulässig - ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden.

- b) in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) - vgl. §§ 5 und 6 BauNVO 1977 -

- | | |
|----------------------------|-------------|
| 1. bei einem Vollgeschoß | = 100 v. H. |
| 2. bei zwei Vollgeschossen | = 100 v. H. |
| 3. bei drei Vollgeschossen | = 125 v. H. |

- 4. bei vier und fünf Vollgeschossen = 150 v. H.
- 5. bei sechs und mehr Vollgeschossen = 175 v. H.

Die unter 1. bis 5. genannten Vomhundertsätze erhöhen sich auf 130, 155, 180 und 205 v. H. für die Grundstücke, die - wie nach §§ 5 und 6 BauNVO 1977 zulässig - ganz oder teilweise gewerblich genutzt werden.

- c) in Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE) - vgl. §§ 7 und 8 BauNVO 1977 -

- 1. bei einem Vollgeschoß = 150 v. H.
- 2. bei zwei Vollgeschossen = 150 v. H.
- 3. bei drei Vollgeschossen = 175 v. H.
- 4. bei vier und fünf Vollgeschossen = 200 v. H.
- 5. bei sechs und mehr Vollgeschossen = 225 v. H.

- d) in Industriegebieten (GI) - vgl. § 9 BauNVO 1977 -

- 1. bei einer Baumassenzahl bis einschl. 5,6 = 150 v. H.
- 2. bei einer Baumassenzahl bis einschl. 7,0 = 175 v. H.
- 3. bei einer Baumassenzahl bis einschl. 7,7 = 200 v. H.
- 4. bei einer Baumassenzahl bis einschl. 8,4 = 225 v. H.
- 5. bei einer Baumassenzahl bis einschl. 9,0 = 250 v. H.

- (4) Die Vomhundertsätze des Abs. 3 Buchst. a) bis d) gelten für Grundstücke im nicht beplanten Bereich (§ 34 BBauG) entsprechend ihrem Gebietscharakter im Sinn der BauNVO (WS, WR, WA, MD, MI, MK, GE und GI). Ist der Gebietscharakter nicht feststellbar, gelten die Vomhundertsätze nach Abs. 3 Buchst. b) für Mischgebiete (MI). Dies gilt auch für Grundstücke im Außenbereich.

(5)

- a) Als Geschoßzahl gilt die im Bebauungsplan (§ 30 BBauG) festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- b) Als Baumassenzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl.
- c) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z. B. Lagerplätze), werden unter Berücksichtigung des Gebietscharakters wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Die Vomhundertsätze des Abs. 3 Buchst. a) bis d) sind entsprechend anzuwenden.
- d) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden unter Berücksichtigung des Gebietscharakters wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
Die Vomhundertsätze des Abs. 3 Buchst. a) bis d) sind entsprechend anzuwenden.

- e) Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, werden unter Berücksichtigung des Gebietscharakters wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Die Vomhundertsätze des Abs. 3 Buchst. a) bis d) sind entsprechend anzuwenden.
- f) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so richtet sich die Zahl der Vollgeschosse
 - aa) bei bebauten Grundstücken nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse (ist diese wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar - z. B. Fabrikhalle -, wird je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoß berechnet),
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren (z. B. landwirtschaftlich oder als Hausgarten genutzten) Grundstücken nach der durchschnittlichen Geschoßzahl der an derselben Straßenseite zwischen den beiderseits nächsten Straßeneinmündungen vorhandenen bebauten Grundstücke. Die vor einem Eckgrundstück zusammenstoßenden Straßen gelten als eine einheitliche Straße.
Durchschnittszahlen, die hinter dem Komma mehr als 0,67 aufweisen, werden aufgerundet.
- g) Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind bzw. werden und die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v. H. der Grundstücksflächen angesetzt.

§ 4

Der Anschlußbeitrag beträgt je Quadratmeter Nutzungsfläche 1,25 EUR.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstücks bereits eine Anschlußgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.
- (2) Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Größe des Wasserzählers. Sie beträgt ab 01.01.2023 bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung von

QN 2,5	Q ³ 4	3 – 5 m ³	4,60 EUR je Monat
QN 6	Q ³ 10	7 – 10 m ³	5,75 EUR je Monat
QN 10	Q ³ 16	20 m ³	9,20 EUR je Monat
QN 15	Q ³ 25	Verbundzähler NW 50	11,50 EUR je Monat
QN 40	Q ³ 63	Verbundzähler NW 80	18,40 EUR je Monat
QN 60	Q ³ 100	Verbundzähler NW 100	23,00 EUR je Monat

- (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Sie beträgt je Kubikmeter 1,56 EUR ab 01.01.2025.

- (4) Bei der Berechnung der Grundgebühr (Abs. 2) wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, taggenau zum Veränderungsdatum abgerechnet.

§ 10 Verbrauchsgebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei einer Zählerprüfung (§ 22 der Wasserversorgungssatzung), daß der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Fehlergrenze hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, ist sie aufgrund des vorjährigen Verbrauchs zu schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer vom Tag des Eigentumswechsels an gebührenpflichtig. Die Grundgebühr wird zum Veränderungsdatum taggenau abgerechnet. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Melden der bisherige und der neue Gebührenpflichtige die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zeitabschnittes, in den der Rechtsübergang fällt, entstehen.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte des Wasserbeschaffungsverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 8 zu entrichtenden Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Auf die zu entrichtenden Gebühren, die nach dem 31. Dezember eines jeden Jahres für das abgelaufene Jahr festgesetzt werden, sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten.
Die Höhe der Abschlagszahlungen bemißt sich nach der Höhe der Gebühren für das vorangegangene Kalenderjahr. Ist die Gebührenpflicht erst im Laufe des Jahres entstanden, richtet sich die Abschlagszahlung nach der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühren.

§ 14 Aufwandsatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung eines neuen Hausanschlusses ist
 - a) bei einer Nennweite unter 50 mm (2 Zoll) nach Einheitssätzen,
 - b) bei einer Nennweite von 50 mm und größer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.Der Aufwand für die Veränderung oder Beseitigung eines Hausanschlusses ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (3) Der Einheitssatz beträgt für die Herstellung eines Hausanschlusses unter 50 mm Nennweite 1.500,00 Euro. Mit den Einheitssätzen sind die Kosten der Zuleitung von der Hauptrohrleitung bis zum Wasserzähler (einschließlich des Mauerdurchbruchs) abgegolten, wenn diese Zuleitung nicht über 15 m - gerechnet von der Straßenmitte - oder über Vorderkante des Gebäudes hinausgeht.
- (4) Für jeden Meter der Zuleitung, der über 15 m und/oder über Vorderkante Gebäude hinausgeht, beträgt der Einheitssatz 80,00 EUR.
- (5) Eigenleistungen des Anschlußnehmers werden bei der Herstellung eines Hausanschlusses für die Herstellung eines Mauerdurchbruchs mit 40,00 EUR vergütet.
- (6) Der Anspruch für den Aufwandsatz entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme.
- (7) Der Aufwandsatz ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.

§ 16 Fälligkeit für den Aufwandersatz

Der Aufwandersatz sowie Ersatzansprüche werden einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 17 Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren sowie dem Aufwandersatz nach dieser Satzung wird die Umsatzsteuer - Mehrwertsteuer - erhoben, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

§ 18 Einziehung der Beiträge, Benutzungsgebühren und Aufwandersatz

Die Einziehung der Anschlußbeiträge, der Benutzungsgebühren und des Aufwandersatzes für die Zuleitung sowie Schadenersatzansprüche nach Maßgabe dieser Satzung wird gemäß § 32 Abs. 9 Satz 1 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes des Amtes Hartum dem Wasserbeschaffungsverband des Amtes Hartum übertragen.

§ 19 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Minden zur Wasserversorgungssatzung im Bereich des Wasserbeschaffungsverbandes Amt Hartum vom 21.12.1973 und die dazu ergangene 1. Änderungssatzung vom 19.12.1974 außer Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 31.03.1983.

Änderungen:

Satzung vom	Betr. Vorschriften	Veröffentlicht am	in Kraft ab
20.07.1987	§§ 2 - 4, 6, 14, 15	23.07.1987	01.10.1987
23.12.1993	§ 9	28.12.1993	01.01.1994
27.09.2001	§§ 4, 9, 14	28.11.2001	01.01.2002
20.12.2002	§ 9	28.12.2002	01.01.2003
19.12.2003	§ 9	30.12.2003	01.01.2004
20.12.2004	§ 9	23.12.2004	01.01.2005
16.12.2005	§§ 9, 12	22.12.2005	01.01.2006
17.12.2007	§ 9	20.12.2007	01.01.2008
19.12.2008	§ 9	27.12.08	01.01.2009
05.08.2011	§§ 1, 8, 14	11.08.2011	01.01.2011
14.05.2014	§ 14	17.05.2014	01.01.2014
15.05.2018	§ 14	18.05.2018	01.01.2018
14.09.2021	§§ 9, 14	17.09.2021	01.01.2021
24.05.2022	§ 9	28.05.2022	01.01.2022
04.04.2023	§ 9	06.04.2023	01.01.2023
10.06.2024	§§ 9, 14	13.06.2024	01.01.2024
13.05.2025	§ 9	16.05.2025	01.01.2025